

L e s e f a s s u n g

Neufassung der Gebührensatzung für die Volkshochschule der Gemeinde Trittau

Aufgrund des § 4 der Gemeindeordnung für Schleswig-Holstein, und der §§ 1, 4 und 6 des Kommunalabgabengesetzes des Landes Schleswig-Holstein), wird nach Beschlußfassung der Gemeindevertreterversammlung vom 06.11.2003 folgende Gebührensatzung erlassen:

§ 1 Gegenstand der Gebühr

Für die Teilnahme an Veranstaltungen der Volkshochschule der Gemeinde Trittau sind Gebühren nach den Bestimmungen dieser Satzung zu entrichten.

§ 2 Gebührenschildner/innen

Gebührenschildner/innen sind die jeweiligen Teilnehmer/innen der Veranstaltungen der VHS.

§ 3 Entstehung und Fälligkeit der Gebühren

- (1) Die Pflicht zur vollständigen Zahlung von Teilnahmegebühren entsteht mit Eingang der unterschriebenen Anmeldung bei der VHS.
- (2) Die Teilnahmegebühr entsteht nicht, wenn sich Teilnehmer/innen - sofern im Programmheft nicht anders angegeben - spätestens 1 Woche vor Beginn der Veranstaltung bei der VHS abmelden.
- (3) Die Teilnahmegebühr ist mit Beginn der Veranstaltung fällig, sie wird in der Regel von der/dem Teilnehmer/in auf ein Konto der Amtskasse Trittau überwiesen.
- (4) Die Volkshochschule kann die Entrichtung der Gebühren in Raten zulassen.

§ 4 Bemessungsgrundlage und Höhe der Gebühren

- (1) Die Teilnahmegebühren berechnen sich nach Unterrichtsstunden. Die Unterrichtsstunde (im folgenden UStd.) beträgt 45 Minuten. Wird im Programm der Volkshochschule die Unterrichtsdauer anders festgesetzt, so erhöht oder vermindert sich die Gebühr entsprechend.

- (2) Die Teilnahmegebühr beträgt
 - a) wenn nichts anderes festgelegt - € 1,80 je UStd. und Teilnehmer/in,
 - b) € 1,95 - € 3,90 je UStd. und Teilnehmer/in für Kurse mit erhöhten Aufwendungen für Sachmittel, Durchführung und / oder Honorare
 - c) € 4,-- (ermäßigt 3,-- je Abend für Vortragsveranstaltungen.
 - d) Auslagen können veranschlagt und zur Gebühr hinzugerechnet werden.
- (3) Bei der Festsetzung der Gebühr für eine Veranstaltung ist auf volle € zu runden.
- (4) In begründeten Einzelfällen ist die Festsetzung von Gebühren, die von Abs. 2 abweichen, bis zur Kostendeckung für einzelne Kurse und Veranstaltungen möglich. Dies gilt insbesondere für Kurse und Veranstaltungen mit erhöhten Aufwendungen für deren Durchführung, Honorare und/oder Sachmittel.

§ 5 Studienreisen

- (1) Studienreisen sind kostendeckend durchzuführen.
- (2) Für Studienfahrten und -reisen sollte eine Verwaltungsgebühr bis zu 15 % der vorzuberechnenden Gesamtkosten erhoben werden.
- (3) Für die Teilnehmer/innen wird eine Reiserücktrittskostenversicherung abgeschlossen.

§ 6 Gebührenfreie Leistungen

Keine Teilnahmegebühr wird erhoben für

- Veranstaltungen, die durch andere Träger und Institutionen voll finanziert werden;
- Veranstaltungen, die aus didaktischen und inhaltlichen Gründen keine regulären Kurse sein können. Hier entscheidet der/die Leiter/in der Volkshochschule.

Diese Veranstaltungen sind „gebührenfrei“ zu kennzeichnen.

§ 7 Mindestteilnahmezahl

- (1) Veranstaltungen der Volkshochschule können in der Regel nur bei einer Mindestbeteiligung von 10 Personen stattfinden.
- (2) In Ausnahmefällen kann der/die Leiter/in eine Veranstaltung auch bei geringerer Personenzahl stattfinden lassen. Diese geringere Personenzahl darf 8 (EDV-Kurse: 6) nur dann unterschreiten, wenn die Gebührendifferenz durch Umlage ausgeglichen wird.

§ 8 Gebührenermäßigungen

- (1) Folgende Personen erhalten eine Ermäßigung von einem Drittel der festgesetzten Teilnahmegebühr: Schüler/innen, Auszubildende, Studenten/innen, Personen, die einen Wehrdienst, Ersatzdienst oder ein Sozialjahr ableisten, Arbeitslose, Sozialhilfeempfänger sowie Rentner/innen, deren Einkommen dem Sozialhilfesatz entspricht.
- (2) Die Zugehörigkeit zu dem in Abs. 1 genannten Personenkreis ist nachzuweisen. Der Nachweis ist bei jeder Kursanmeldung zu erbringen.
- (3) Die Bestimmungen der Satzung über Stundung, Niederschlagung und Erlaß der Gemeinde Trittau gelten auch für diese Satzung.
- (4) Bei nicht fristgerechter Abmeldung kann die Teilnahmegebühr auf Antrag in begründeten Einzelfällen (Krankheit, zwingende berufliche Gründe) ermäßigt werden; es ist aber mindestens eine Bearbeitungsgebühr von € 10,- zu entrichten.

§ 9 Gebührenerstattung

- (1) Muß eine Veranstaltung der Volkshochschule abgesagt werden, so erstattet die Volkshochschule die gezahlten Teilnehmergebühren ganz oder anteilig.
- (2) Ist ein/e Teilnehmer/in aus zwingenden Gründen (Krankheit, zwingende berufliche Gründe) an der Teilnahme verhindert, kann ihm/ihr auf schriftlichen Antrag die Gebühr anteilig erstattet werden.

§ 10 Datenschutz

- (1) Zur Ermittlung des/der Gebührenpflichtigen und zur Festsetzung sowie Verbuchung der Teilnahmegebühren im Rahmen dieser Satzung ist die Erhebung folgender Daten gem. § 10 Abs. 4 in Verbindung mit § 9 Abs. 2 Nr. 1 LDSG bei den anzumeldenden Teilnehmern/innen zulässig: Vorname, Name, Anschrift, Altersgruppe, Telefon, Bankverbindung.
- (2) Die Daten dürfen von der datenverarbeitenden Stelle nur zum Zweck der Gebührenerhebung nach dieser Satzung erhoben werden.

§ 11 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach der Veröffentlichung, frühestens am 01.01.2004, in Kraft. Gleichzeitig tritt die Gebührensatzung vom 17.01.1996 in der Fassung der bisherigen Änderungssatzungen außer Kraft.

Trittau, den 19.12.2003

(Walter Nussel)
Bürgermeister